

1642 Dezember 5.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 10. DEZEMBER 1642]

EA V 2, 1261-1265

 Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Wilhelm Heinrich, Ammann

- [1.] Zürich verlange seit längerer Zeit immer wieder, dass zahlreiche das Thurgau und Rheintal angehende strittige Punkte durch ein von beiden Konfessionen gleichmässig zu beschickendes Schiedsgericht verhandelt werden sollten. Da man diese Form jedoch als ungeeignet erachte, haben die Gesandten Befehl, sich auf derartige Begehren nicht einzulassen. Alle Streitigkeiten in den Gemeinen Vogteien müssten wie bisher von den regierenden Orten behandelt und Entscheide vom Mehrteil der Orte - dem sich auch die Gesandten Zugs anschliessen sollen - getroffen werden.
- [2.] Das fremde Kriegsvolk müsse von den eidg. Grenzen ferngehalten und die Strassen und Pässe - insbesondere in Richtung Konstanz - gesichert werden. Zürich soll angefragt werden, wie es sich zu obigen Massnahmen verhalten wolle. Da die Brücke von Stein am Rhein bis zu ihrem dritten Joche in die Jurisdiktion der das Thurgau regierenden Orte falle, solle dort eine Fallbrücke errichtet und eine eigene Wache aufgestellt werden.¹
- [3.] Wenn man den Kirchenbau der Neugläubigen Frauenfelds schon nicht verhindern könne, so solle dieser doch bloss ausserhalb der Stadt erfolgen dürfen.²
- [4.] Der Freigrafschaft Burgund und dem Bischof von Basel [Johann Heinrich Ostēin] soll nach besten Kräften geholfen werden.
- [5.] s. EA V 2, 1264 p
- [6.] s. ebenda 1647 Art. 5
- [7.] Weiter soll dem Landvogt von Sargans [Christian Schön] der

"Rugcken" gestärkt und er ermuntert werden, die [über die ehebrecherischen Personen] in Quinten und Quartan verhängten Bussen zuhanden der Obrigkeiten einzuziehen.³

- [8.] Gegen den überhandnehmenden Fürkauf sollen allerorten Massnahmen getroffen werden; desgleichen sei der Verkauf von Waren ins Ausland zu unterbinden.
- [9.] Im Münzwesen sollen keine Aenderungen vorgenommen werden.
- [10.] Sofern die übrigen kath. Orte zustimmen, solle Zürich befragt werden, was es mit dem Bau der Festungen bezwecke. Als er dieses Geschäft vorgebracht, habe ihm Schultheiss [Jost] Fleckenstein zu verstehen gegeben, dass Luzern selbst auch im Begriffe sei, in Sursee eine Festung zu erbauen. Folglich könne man Zürich kaum verbieten, ein selbes zu tun.
- [11.] Was die Juden in Baden⁴ und die Würenloserstrasse⁵ anbelange, lasse man es bei dem, was 1641 verabschiedet wurde, bewenden.

Landschreiber [Adam] Signer

- 1) vgl. EA V 2, 1552 Art. 251 und 1233 k, l, m
- 2) vgl. ebenda 1603 Art. 522
- 3) vgl. ebenda 1651 Art. 32
- 4) vgl. ebenda 1687 Art. 147
- 5) vgl. ebenda 1670 Art. 50

Original - Die Glossen stammen von Beat II. Zurlauben. Blatt 289^V enthält zusammenhanglose und zum Teil unleserliche Bleistiftnotizen.
AH 9, 286-289 - Blatt 288^V und 289^F leer

119

1643 Juni 13.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VII KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 17. JUNI 1643]

EA V 2, 1278-1280

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; [Rudolf] Kreuel, Hauptmann

- [1.] Was die Gesandtschaft nach Frankreich angehe, lasse man es